

Vorwort zur 2. Auflage

In der Gesetzessammlung *Basisgesetze Beamtenrecht* finden sich die für die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei wichtigsten beamtenrechtlichen Vorschriften in einem handlichen Format zusammengefasst. Die Ausrichtung der Gesetzessammlung an den Bedürfnissen des bundespolizeilichen Studiums und der Praxis hat dazu geführt, dass das **BBG** um die für die Bundespolizei regelmäßig weniger relevanten Vorschriften bereinigt wurde. Neben einer aktuellen Fassung von **BDG**, **BPolBG**, **BLV** und **BPolLV** findet der Leser hier zudem auch Auszüge von **GG**, **BBesG** und **§ 76 BPersVG**. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden die für den beamtenrechtlichen Rechtsschutz maßgeblichen Bestimmungen aus **VwVfG** und **VwGO**.

Die besondere Bedeutung der beamtenrechtlichen Fragestellungen lässt sich am besten verdeutlichen, wenn man sich die nach der Rechtsprechung des BVerfG herausragende Bedeutung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis befindlichen Bediensteten in Erinnerung ruft. Hiernach erblickt das GG in Anknüpfung an die deutsche Verwaltungstradition im Berufsbeamtentum eine Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachlicher Leistung und loyaler Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll (so bereits BVerfG, NJW 1957, 1795). Zum Ausdruck gebracht wird mit dieser Festlegung, dass sich vor allem das Zusammenwirken der demokratisch legitimierten Staatsführung mit nach dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) ausgewählten Beamten als gemeinwohlfördernd erwiesen hat.

Aktuelle Diskussionen betreffen insbesondere die als Beamtenpflichten ausgestalteten Grundsätze der Neutralität und Verfassungstreue (§ 60 Abs. 1 BBG), mit welchen u.a. der Meinungsfreiheit der Beamten notwendige Grenzen gesetzt werden. Die Pflicht zur Neutralität muss richtig verstanden zur Folge haben, dass sich der Beamte bei seiner Amtsführung auf die Gesetzesanwendung konzentriert und politischen Einflussnahmen kritisch begegnet. Dazu gehört auch, dass das persönliche Rechtsempfinden und etwa die Moralvorstellungen vermeintlicher Mehr- oder Minderheiten niemals an die Stelle der Rechtsbindung der Sicherheitsverwaltung treten können.

Präzisieren lässt sich unter Einbeziehung der einschlägigen Verfassungsrechtsprechung nun auch, was unter der das gesamte Verhalten der Beamten prägenden und mithin auch im privaten Bereich zu gewährleistenden Verfassungstreue zu verstehen ist. In Abkehr von der noch weit gefassten Begriffsdefinition des § 4 Abs. 2 BVerfSchG umfasst die nicht zur Disposition stehende freiheitlich demokratische Grundordnung jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat

schlechthin unentbehrlich sind (BVerfG, NJW 2017, 611). Dabei handelt es sich um die Menschenwürde, das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols. Der Schutz dieser tragenden Säulen unseres Gemeinwesens wird durch einen ggf. auch extensiven Freiheitsgebrauch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen hatten sich auch in jüngerer Zeit wieder mit dem beruflichen Fortkommen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu befassen. Der Polizeidienst wird teilweise durch ein hierarchisches Denken geprägt, das ihn missbrauchsanfällig macht, wenn es um Beförderungsentscheidungen geht, die dem Leistungsgedanken zu folgen haben und nicht durch unsachliche Kriterien beeinflusst werden dürfen. Mit diesem Grundsatz verträgt es sich auch nicht, wenn klagenden Beamten zum Zwecke der Streitbeilegung sog. Reservestellen zur Verfügung gestellt werden, die dann „freihändig“ vergeben werden (OVG Münster, Beschl. v. 9. 5. 2019 – 1 B 371/19).

Die Einstellung und Förderung von Beamtinnen und Beamten anhand der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung weist unmittelbaren Gemeinwohlbezug auf. Den Interessen der Beamten ist etwa dadurch Rechnung zu tragen, dass Beförderungs- und Einstellungsentscheidungen auf tatsächliche Feststellungen zu stützen sind und mithin objektiv nachvollzogen werden können. Vor diesem Hintergrund hat das VG Hannover kürzlich erst darauf hingewiesen, dass eine HIV-Infektion der Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Polizei nicht grundsätzlich und in jedem Fall entgegensteht, wenn die Erkrankung mit den zur Verfügung stehenden medizinischen Möglichkeiten kontrolliert werden kann (VG Hannover, Urt. v. 18. 7. 2019 – 13 A 2059/17).

Die kurzen Einblicke verdeutlichen die Vielseitigkeit und Komplexität der Rechtsmaterie. Der mit der vorliegenden Textsammlung ermöglichte rasche Zugriff auf die beamtenrechtlichen Vorschriften soll insbesondere den Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei die Prüfungsvorbereitung und Rechtsfindung erleichtern. Darüber hinaus ist das Werk wegen der bundeseinheitlichen Rechtslage auch für das Studium anderer Fachbereiche des Bundes bestens geeignet. Schließlich kann die Gesetzessammlung aufgrund des bewusst gewählten kompakten Formats auch in der beamtenrechtlichen Praxis als Ratgeber eingesetzt werden.